

Schriften zum Internationalen Recht

Band 109

**Die unvertretbare Gefahr
im deutschen Produkthaftungsrecht**

Von

Stephanie Hörl



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHANIE HÖRL

Die unvertretbare Gefahr im deutschen Produkthaftungsrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 109

Die unvertretbare Gefahr im deutschen Produkthaftungsrecht

Ein Neuvorschlag zur Anknüpfung
der Haftungsverantwortung des Warenherstellers
als Konsequenz neuer US-amerikanischer Entwicklungen
und der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie
der Europäischen Union

Von
Stephanie Hörl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hörl, Stephanie:

Die unvertretbare Gefahr im deutschen Produkthaftungsrecht : ein
Neuvorschlag zur Anknüpfung der Haftungsverantwortung des
Warenherstellers als Konsequenz neuer US-amerikanischer
Entwicklungen und der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie der
Europäischen Union / von Stephanie Hörl. – Berlin : Duncker und
Humblot, 1999

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 109)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09704-1

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-09704-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie entstand am Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Ludwig-Maximilians-Universität München, sowie an der University of California at Berkeley, USA, School of Law (Boalt Hall). Das Manuskript wurde im Juli 1997 abgeschlossen; neuere Entwicklungen wurden bis Dezember 1998 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans Jürgen Sonnenberger, unter dessen fachkundiger Anleitung ich seit meiner Studienzeit Gelegenheit hatte, das wissenschaftliche Arbeiten zu erlernen. Ebenso gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, der diese Arbeit angeregt und ihr Entstehen durch zahlreiche Hinweise und Ratschläge begleitet hat. Herrn Prof. Dr. Michael Lehmann danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Für die herzliche Aufnahme und die wertvollen Gespräche danke ich den Herren Prof. James Gordley und Prof. John Fleming sowie den Studenten und visiting scholars an der School of Law in Berkeley. Für die unersetzliche Hilfe bei Korrektur und Layout sage ich auch Herrn Dr. Thomas Rotthowe auf diesem Wege herzlichen Dank. Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich für die Finanzierung dieser Arbeit und insbesondere des Forschungsaufenthaltes in den USA.

Innigsten Dank schulde ich aber vor allem meinen verehrten Eltern, deren Vertrauen mir stets eine große Stütze war. Ihnen möchte ich daher diese Arbeit widmen.

München, im Frühjahr 1999

Stephanie Hörl

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	21
I. Die Bedeutung des Fehlerbegriffs im Produkthaftungsrecht	21
II. Problemaufriß und eigener Ansatz	24
III. Abgrenzung und Methode	27
§ 2 Der Haftungsmaßstab im deutschen Produkthaftungsrecht	28
I. Kriterium der Sicherheitserwartung der Verbraucher	28
II. Bestimmung der Sicherheitserwartung	30
1. Fehlen einer tatsächlichen Sicherheitserwartung der Verbraucher	31
a) Ungenügende Sachkenntnis	32
b) Divergenz von Sicherheitserwartung und realisierbarer Produktsicherheit	33
aa) Einfluß der Produktwerbung	34
bb) Abwägung von Sicherheit und Nutzen	34
2. Festlegung der Sicherheitserwartung als normatives Konzept	35
§ 3 Die Konkretisierung der Konstruktionspflicht	37
I. Deutschland	37
1. Widersprüche im Sicherheitskonzept	37
a) Begrenzung auf die Basissicherheit	37
b) Produktbezogener Haftungsansatz	39
2. Anforderungen des europäischen Sicherheitsrechts	39
a) Verbraucherschutz als Zielvorgabe im technischen Sicherheitsrecht	40
b) Umfassende Pflicht zur Gewährleistung integrierter Sicherheit	40
3. Stellungnahme	41
II. USA	43
1. Neue Konzepte zur Konkretisierung der Konstruktionspflicht	43
a) Ausgangspunkt: Anwendung des Restatement (Second) of torts auf Konstruktionsfehler	43
b) Notwendigkeit eines risikobewertenden Kriteriums	43

c)	Untauglichkeit des Elements Verbrauchererwartung.....	45
2.	Die gegenwärtig verwendeten Fehlertests.....	46
a)	Risiko-Nutzen-Abwägung	46
b)	Modifizierte Verbrauchererwartungstests.....	47
c)	Barker-Test.....	47
d)	Vernünftiges Herstellerverhalten	48
3.	Übergang zu einer verhaltensbezogenen Interpretation	49
a)	Problematik einer produktbezogenen Risiko-Nutzen-Analyse	49
b)	Durchsetzung verhaltensbezogener Kriterien in der Praxis	50
aa)	Erweiterung auf den Maßstab der Vorhersehbarkeit	51
bb)	Kriterium des reasonable alternative design.....	52
c)	Konkretisierung des reasonable alternative design.....	53
aa)	Mögliche Sicherheit	53
bb)	Nutzen- und Kostenerwägungen	54
d)	Fehlen eines reasonable alternative design als Haftungsbegrenzung	55
aa)	Erste Entscheidungen	56
bb)	Die heutige Diskussion.....	56
e)	Sicherheitsrechtliche Bewertung	58
4.	Zurückdrängen der Verbraucherperspektive.....	59
a)	Die offensichtliche Gefahr als Haftungsausschlußgrund	59
b)	Die Bedeutung der offensichtlichen Gefahr im Rahmen der Risiko-Nutzen-Analyse	60
§ 4	Die Konkretisierung der Instruktionspflicht	62
I.	Deutschland	62
1.	Besonderheiten bei der Bestimmung der Instruktionspflicht	62
a)	Kriterium der Verbrauchererwartung.....	62
b)	Zusatzproblem: Verständnishorizont der Verbraucher	63
2.	Grundsatz der Selbstvorsorge des Benutzers	64
a)	Begrenzung auf den im weitesten Sinne bestimmungsgemäßen Gebrauch	64
b)	Stellungnahme	65
aa)	Sachgerechte Verteilung der Informationsbeschaffungslast	66
bb)	Leitbild des mündigen Verbrauchers im Gemeinschaftsrecht ...	66

	Inhaltsverzeichnis	11
	cc) Vorrang der Gefahrenvorsorge durch den Hersteller	67
	dd) Schutzlücken	67
3.	Erfahrungswissen des durchschnittlichen Benutzers	68
	a) Erfahrungswissen des durchschnittlichen Laien	68
	aa) Personeller Maßstab	68
	bb) Vorausgesetztes Gefahrenbewußtsein	69
	cc) Stellungnahme	70
	b) Unterscheidung zwischen Fachbenutzern und Laien	71
	aa) Fehlen einheitlicher Fachkenntnis	71
	bb) Pauschalisiertes Voraussetzen von Fachkenntnis in der Rechtsprechung	73
	cc) Stellungnahme	73
II.	USA	74
	1. Tendenz: Ausuferung von Warnpflichten	74
	2. Dogmatische Anknüpfung an die Fahrlässigkeitshaftung	75
	3. Fehlen eines geeigneten Fehlerstandards	76
	a) Maßstab der Angemessenheit - adequacy	77
	b) Scheitern der Risiko-Nutzen-Analyse	78
	aa) Instruktion als Sonderfall der Konstruktion	78
	bb) Risiko- und Kostenneutralität	78
	c) Kontraproduktiver Effekt der Überwarnung - warning overload	79
	aa) Begrenzte Aufnahmefähigkeit	80
	bb) Genereller Abstumpfungseffekt	80
	4. Grenzen der Warnpflicht	81
	a) Produktmißbrauch - misuse	81
	b) Die Offensichtliche Gefahr - open and obvious danger	82
	aa) Kein „Mehr“ an Sicherheit	82
	bb) Konkretes Gefahrenbewußtsein	83
	cc) Sicherheitsstandard für Fachbenutzer	84
	5. Neuansätze	85
	a) Abänderung der Risiko-Nutzen-Faktoren	85
	b) Ausweitung der open and obvious danger	86

§ 5 Die Abgrenzung der Pflichtenbereiche Konstruktion und Instruktion	87
I. Deutschland	87
1. Vorüberlegungen	87
2. Effektivitätsvergleich: Vorrang von Konstruktionspflichten	88
a) Funktionslücken im Bereich der Risikokommunikation	88
b) Wertung des Produktsicherheitsrechts	89
3. Umsetzung in der Rechtsprechung: Betonung von Warnpflichten	89
4. Stellungnahme	91
II. USA	91
1. Kausalitätsvermutung des Restatement (Second) of torts	92
2. Aufdecken von Schutzlücken	93
3. Konsequenz für das Verhältnis der Pflichtenbereiche im Allgemeinen	94
§ 6 Zusammenfassung der Ergebnisse des Rechtsvergleichs	96
§ 7 Vorschlag eines neuen Prüfungsmaßstabes für die Herstellerhaftung im deutschen Produkthaftungsrecht	98
I. Unvertretbare Gefahr statt Produktfehler	98
1. Bedeutung der Begriffsunterscheidung	98
a) Einheitlicher Fehlerbegriff und Fehlen von verhaltensbezogenen Elementen	99
b) Kriterium der Verbrauchererwartung	99
2. Neuanschlag: Haftung für die „unvertretbare Gefahr“	100
a) Vorverlagerung der Haftungsverantwortung	100
b) Vereinbarkeit mit der Dogmatik des Deliktsrechts	101
3. Konkretisierung der „unvertretbaren Gefahr“	102
a) Verwendbarkeit des Maßstabes der Produktsicherheitsrichtlinie?	102
aa) Art. 13 ProdSichRiL	102
bb) Bewußte terminologische Abweichung	103
b) Notwendigkeit einer Neubestimmung	104
II. Eckdaten für einen Neuansatz	105
1. Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Herstellers	105
a) Maßstab des schutzwürdigsten vorhersehbaren Benutzers	105
b) Maßstab der „vorhersehbaren Gefahr“	107
2. Verbrauchererwartung statt Sicherheitserwartung der Verbraucher	109

3. Verhältnis von Gefahrvermeidung und Gefahrenabwehr.....	110
a) Erweiterung des Vorrangprinzips	111
b) Beweisrechtliche Überlegungen: Keine Benachteiligung des Klägers	113
aa) Beweisnot hinsichtlich betriebsinterner Vorgänge	113
bb) Vereinbarkeit mit dem Vorrangprinzip	114
III. Die Bestimmung der „unvertretbaren Gefahr“ im einzelnen.....	116
1. Erster Prüfungsschritt: Verletzung von Konstruktionspflichten	117
a) Übergang zu einer Risiko-Nutzen-Bewertung	117
aa) Notwendigkeit einer weiteren Konkretisierung	117
(1) Verschiedenartige Nenner von Risiko und Nutzen	117
(2) Produktverbot - Begrenzte Reichweite des Haftungsrechts	118
bb) Kriterium der „sicheren leichwertigen Alternative“	118
(1) Ansätze im deutschen Recht.....	118
(2) Vereinbarkeit mit der Produktsicherheitsrichtlinie.....	119
(a) Gesamtkonzept der Richtlinie	120
(b) Fehlende Konkretisierung der „vertretbaren Gefahren“	121
b) Die Prüfungsfolge im einzelnen.....	122
aa) Erforderlichkeit einer Konstruktionsmaßnahme.....	123
(1) Möglichkeit einer Konstruktionsverbesserung	123
(2) Aufrechterhalten des Produktnutzens.....	125
(a) Keine Haftung für funktionsnotwendige Gefahren	126
(b) Keine Haftung für produktspezifische Gefahren.....	127
(c) Sonderfälle: Preis und Sicherheit als produktspezifische Eigenschaften.....	128
bb) Zumutbarkeit einer Konstruktionsmaßnahme.....	129
(1) Notwendigkeit der Zumutbarkeitsschranke.....	130
(2) Konkretisierung der Zumutbarkeitsschranke als Risiko-Kosten-Analyse	131
(a) Unerhebliche Kostensteigerung	132
(b) Vorhandensein von Konkurrenzprodukten	132
(c) Fehlen von Vergleichsprodukten	133

2. Zweiter Prüfungsschritt: Verletzung von Instruktionspflichten	134
a) Notwendigkeit eines eigenständigen Abgrenzungskriteriums	135
b) Grundproblematik: Selektion von Gefahren	135
c) Vergleich mit der „konkreten Gefahr“ im öffentlichen Recht	136
aa) Übertragung auf das Haftungsrecht	137
bb) Bestimmung der Wahrscheinlichkeit	138
d) Die Prüfungsfolge im einzelnen	138
aa) Erforderlichkeit von Gefahrenhinweisen	138
(1) Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts	138
(a) Bedeutung des Rechtsgutes	139
(b) Schadensausmaß	139
(c) Wahrscheinlichkeit im engeren Sinne	140
(2) Gefahrenwissen der Verbraucher	141
(a) Einschränkung der Erforderlichkeit	141
(b) Gefahrenwissen als Spiegelbild einer Warnung	141
(aa) Konkretes Gefahrenbewußtsein	142
(bb) Feststellung des Gefahrenwissens in der Praxis	143
bb) Erforderlichkeit von Zusatzmaßnahmen	144
(1) Haftung für unzureichende Gebrauchsanweisungen	145
(2) Haftung für unterlassene Einweisungen und Verkaufsbeschränkungen	146
cc) Zumutbarkeit von Warnhinweisen	148
3. Allgemeines Lebensrisiko der Verbraucher	149
IV. Übersicht zur Prüfungsfolge	150
§ 8 Zusammenfassung der Ergebnisse und Nachtrag	151
Anhang	153
Entscheidungsverzeichnis	163
Literaturverzeichnis	172
Sachverzeichnis	180

Abkürzungsverzeichnis¹

A.2d	Atlantic Reporter (Second Series)
a.A.	anderer Ansicht
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Ala.	Supreme Court of Alabama
Alaska	Alaska (Supreme Court)
A.L.I.	American Law Institute
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
AMG	Arzneimittelgesetz
Ann. Surv. Am. L.	Annual Survey of American Law
app. denied	appeal denied
Ariz.	Supreme Court of Arizona
Ariz. Ct. App.	Arizona Court of Appeals
art.	article
AT	Allgemeiner Teil
AtomG	Atomgesetz
Baylor L. Rev.	Baylor Law Review
BayLStVG	Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BB	Betriebsberater
Begr.	Begründer
Bekl.	Beklagte(r)
BerGer	Berufungsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof

¹ Die Abkürzungen richten sich für die USA nach *The Harvard Law Review Association* (Hrsg.), *A Uniform System of Citation*, 15. Aufl. Cambridge, Massachusetts 1991. Entscheidungen sind soweit wie möglich nach ihrer Fundstelle im National Reporter System der West Publishing Co. zitiert, nach der Reihenfolge: Name der Entscheidung, Band, Reporter (siehe Abkürzungsverzeichnis), Seitenzahl. Die Klammerzitate bezeichnen das Gericht (siehe Abkürzungsverzeichnis) und das Jahr der Entscheidung. Bei Aufsätzen gilt die Reihenfolge: Name des Autors, Band, law journal (siehe Abkürzungsverzeichnis), Seitenzahl und Jahr des Erscheinens.

BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BverfG	Bundesverfassungsgericht
Cal.	Supreme Court of California
Cal. Ct. App.	Court of Appeal of California
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cal. Rptr.	West's California Reporter
Cir.	Circuit Court of Appeals (federal)
Colo.	Supreme Court of Colorado
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
com.	comment(s)
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
CR	Computer und Recht
Cumb. L. Rev.	Cumberland Law Review
D. C.	Court of Appeals District of Columbia
D. Mass.	United States District Court D. Massachusetts
D. N.D.	United States District Court D. North Dakota
D. N.J.	United States District Court D. New Jersey
DB	Der Betrieb
Def. Couns. J.	Defense Counsel Journal
Drucks.	Drucksache
Dtsch. zahnärztl. Z.	Deutsche zahnärztliche Zeitschrift
E.D. Mich.	United States District Court, E.D. Michigan
E.D. N.Y.	United States District Court, E.D. New York
E.D. Pa.	United States District Court, E.D. Pennsylvania
E.D. Tenn.	United States District Court, E.D. Tennessee
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
F.2d	Federal Reporter (Second Series)
F.3d	Federal Reporter (Third Series)
F.Supp.	Federal Supplement
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fed. Reg.	Federal Regulation(s)
Fla. Dist. Ct. App.	District Court of Appeal of Florida
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote(n)
Ga. L. Rev.	Georgia Law Review
GSG	Gerätesicherheitsgesetz

Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Haw.	Supreme Court of Hawaii
Hous. L. Rev.	Houston Law Review
idF	in der Fassung
Ill.	Supreme Court of Illinois
Ill. App. Ct.	Illinois Appellate Court
Ind.	Supreme Court of Indiana
Ind. L. Rev.	Indiana Law Review
insbes.	insbesondere
Iowa	Supreme Court of Iowa
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iRd	im Rahmen der/des
iSv	im Sinne von
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Cons. Res.	Journal of Consumer Research
J. Prod. Liab.	Journal of Products Liability
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kan.	Supreme Court of Kansas
KJ	Kritische Justiz
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
Ky.	Supreme Court of Kentucky
Kza.	Kennzahl(en)
La.	Supreme Court of Louisiana
La. Ct. App.	Louisiana Court of Appeal
La. Rev. Stat. Ann. (West)	West's Louisiana Revised Statutes Annotated
LG	Landgericht
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LZ	Lebensmittelzeitung
Mass.	Supreme Judicial Court of Massachusetts
Mass. App. Ct.	Massachusetts Appeals Court
M. D. Fla.	United States District Court M.D. Florida
Md.	Maryland Court of Appeals
Md. Crim. Law Code Ann.	Maryland Code Annotated, Criminal Law
Md. J. Int'l L. & Trade	Maryland Journal of International Law and Trade
Mercer L. Rev.	Mercer Law Review
Mich.	Supreme Court of Michigan
Mich. Ct. App.	Michigan Court of Appeals
Minn.	Supreme Court of Minnesota
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
Miss. L.J.	Mississippi Law Journal
Mo. Ct. App.	Missouri Court of Appeals

Mo. L. Rev.	Missouri Law Review
mwN	mit weiteren Nachweisen
N.C. Ct. App.	North Carolina Court of Appeals
N.D.	Supreme Court of North Dakota
N.D. N.Y.	United States District Court N.D. New York
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
N.H.	Supreme Court of New Hampshire
N.J. Stat. Ann.	New Jersey Statutes Annotated
N.J. Super L.	Superior Court of New Jersey, Law Division
N.J.	Supreme Court of New Jersey
N.M.	Supreme Court of New Mexico
N.M. Ct. App.	New Mexico Court of Appeals
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.	New York Court of Appeals
N.Y. App. Div.	New York Supreme Court, Appellate Division
N.Y.S.2d	West's New York Supplement, Second Series
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
Nat'l L. J.	National Law Journal
Neb.	Supreme Court of Nebraska
Nev.	Supreme Court of Nevada
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
no.	number
Ohio	Supreme Court of Ohio
Okla.	Supreme Court of Oklahoma
OLG	Oberlandesgericht
Or.	Supreme Court of Oregon
Or. Ct. App.	Oregon Court of Appeals
p.	page(s)
P.2d	Pacific Reporter (Second Series)
Pa.	Supreme Court of Pennsylvania
Pa. Super. Ct.	Pennsylvania Superior Court
PHi	Produkthaftpflicht International
PLI	Practising Law Institute
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdHaftRiL	Produkthaftungsrichtlinie
ProdSichRiL	Produktsicherheitsrichtlinie
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
R.I.	Supreme Court of Rhode Island
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RdNr.	Randnummer(n)
RiL	Richtlinie
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft

s(s)	section(s)
S.C.	Supreme Court of South Carolina
S.C. L. Rev.	South Carolina Law Review
S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series
S.Tex. L. Rev.	South Texas Law Review
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
Seton Hall L. Rev.	Seton Hall Law Review
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH
So.2d	Southern Reporter, Second Series
Spiegelstr.	Spiegelstrich
SR	Schuldrecht
ss	sections
St. Mary's L. J.	Saint Mary's Law Journal
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Sup.	Supreme Court New York
SZ	Süddeutsche Zeitung
Temp. L. Rev.	Temple Law Review
Tenn.	Supreme Court of Tennessee
Tenn. L. Rev.	Tennessee Law Review
Tex.	Supreme Court of Texas
Tex. Ct. App.	Texas Court of Appeals
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Touro L. Rev.	Touro Law Review
U.Cin. L. Rev.	University of Cincinnati Law Review
U.Rich. L. Rev.	University of Richmond Law Review
UAbs.	Unterabsatz, Unterabsätze
UCLA L. Rev.	University of California Los Angeles Law Review
Urt.	Urteil
USA	United States of America
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom; versus
Val. U. L. Rev.	Valparaiso University Law Review
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
VuR	Verbraucher und Recht
W.D. Pa.	United States District Court, W. D. Pennsylvania
W. Va. L. Rev.	West Virginia Law Review
Wash.	Supreme Court of Washington
Wash. & Lee L. Rev.	Washington & Lee Law Review
Wash. Ct. App.	Washington Court of Appeals
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
Wis.	Supreme Court of Wisconsin
Wis. Ct. App.	Wisconsin Court of Appeals

Wis. L. Rev.	Wisconsin Law Review
WL	Westlaw (Datennetz der West Publishing Company)
Yale L. J.	Yale Law Journal
ZERP	Zentrum für Europäische Rechtspolitik
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert

§ 1 Einleitung

I. Die Bedeutung des Fehlerbegriffs im Produkthaftungsrecht

Die Haftung für fehlerhafte Produkte stellt seit geraumer Zeit eines der aktuellsten Themen der Rechtsprechung und der haftungsrechtlichen Diskussion dar. Die Schwerpunkte der Auseinandersetzung haben sich jedoch grundlegend gewandelt. Nachdem sich die Rechtswissenschaft in den sechziger Jahren mit zunehmender Rezeption des Verbraucherschutzgedankens auch mit dem spezifischen Problem der aus der Benutzung von Konsumgütern resultierenden Schäden beschäftigte, stellte sich zunächst vordringlich die Frage nach der geeigneten Haftungsgrundlage. In der überwiegenden Zahl der Fälle konnten mangels unmittelbarer Vertragsbeziehungen zwischen Geschädigten und Herstellern keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Die Anfangsphase der Auseinandersetzung mit der Produkthaftung war daher vor allem durch die Herausarbeitung vertraglicher und quasivertraglicher Ansätze zur Schaffung einer Anspruchsgrundlage geprägt¹.

Seit der Bundesgerichtshof in der Grundsatzentscheidung *Hühnerpest*² die Produkthaftungsproblematik auf die deliktische Haftung verlagert und in diesem Rahmen auch in der Folgezeit weiterentwickelt hat³, gilt die Diskussion um die Haftungsgrundlage als beendet. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über die Haftung für fehlerhafte Produkte, sog. Produkthaftungsrichtlinie⁴, wurde eine zusätzliche, verschuldensunabhängige Anspruchsgrundlage geschaffen⁵, welche ergänzend neben das allgemeine Deliktsrecht tritt⁶.

¹ Einen Überblick über die erarbeiteten Lösungsvorschläge findet sich z.B. bei *Larenz*, Schuldrecht II/1, S. 83 ff.; *Canaris*, JZ 1968, 494, 495 ff.

² UrT. v. 26.11.1968, BGHZ 51, 91.

³ Der BGH hat sich darin ausdrücklich von vertraglichen Lösungsansätzen distanziert. Siehe BGHZ 51, 91, 97. Diese Entscheidung gilt daher als Wendepunkt in der Entwicklung des Produkthaftungsrechts. Vgl. *Pfeifer*, S. 67.

⁴ Nr. 85/374/EWG v. 25.7.1985, ABl. Nr. L 210, 29. Im folgenden ProdHaftRiL.

⁵ § 1 ProdHaftG.

⁶ Gemäß § 15 Abs. 2 ProdHaftG bleiben sonstige Anspruchsgrundlagen neben § 1 ProdHaftG anwendbar. Ein Großteil der Produkthaftungsklagen wird auch nach Inkraft-

Heute betrifft die Auseinandersetzung mit Fragen des Produkthaftungsrechts vor allem die Ausgestaltung der Haftungsregelung. Insbesondere das Verständnis des „Fehlers“ als Anknüpfungspunkt der Haftungsverantwortung war bereits Gegenstand zahlreicher Darstellungen⁷.

Bisher wurde jedoch zu wenig berücksichtigt, welche Auswirkung die Ausgestaltung des Fehlerbegriffs auf den Sicherheitsstandard von Konsumgütern haben kann.

Im Gegensatz zum Gewährleistungsrecht, welches unter „Fehler“ auch einen Mangel an Gebrauchstauglichkeit versteht⁸, bezieht sich der produkthaftungsrechtliche Fehlerbegriff allein auf die Sicherheit des Produktes: Produkthaftung ist Haftung für mangelnde Sicherheit⁹.

Der Bestimmung des Produktfehlers kommt nicht nur bei der Entscheidung der Haftungsfrage im Einzelfall wesentliche Bedeutung zu. Das Verständnis von Inhalt und Umfang der Sicherungspflichten des Herstellers bestimmt generalisierend das Ausmaß zulässiger Gefährdung und ist deshalb Ausdruck einer bedeutsamen rechtspolitischen Grundentscheidung im Interessenkonflikt zwischen Verbrauchern einerseits und Warenherstellern andererseits¹⁰.

Der Umfang der Sicherungspflichten des Herstellers im Produkthaftungsbereich erscheint gegenwärtig jedoch äußerst unklar.

So wird zwar betont, der Hersteller müsse seine Produkte sicher gestalten¹¹. Andererseits soll „vollkommene Produktsicherheit“ nicht verlangt werden kön-

treten des ProdHaftG auf § 823 Abs.1 BGB gestützt, da die Haftung nach dieser Vorschrift nicht den Einschränkungen des ProdHaftG, insbesondere der Schadensselbstbeteiligung (§ 11 ProdHaftG), dem Ausschluß der Haftung für Schäden an gewerblich genutzten Sachen (§ 1 Abs.1 Satz 2 ProdHaftG) und des Ersatzes von Schmerzensgeld, sowie der Festsetzung eines Haftungshöchstbetrages (§ 10 ProdHaftG), unterliegt. In der Praxis wird der Kläger durch Einführung von Beweiserleichterungen auch hinsichtlich des Verschuldensnachweises nicht schlechter gestellt als im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung aus § 1 ProdHaftG.

⁷ Siehe z.B. *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung, 1980-1997; *Taschner/Frietsch*, Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 1990; *Pfeifer*, Produktfehler oder Fehlverhalten des Produzenten, 1987; *Borer*, Produktheftung, 1986.

⁸ *Larenz*, Schuldrecht II/1, S. 36; *Schlechtriem*, VersR 1986, 1033, 1035; *Diederichsen*, NJW 1978, 1281, 1285 f.

⁹ *Palandt-Thomas*, § 3 ProdHaftG RdNr. 1; *Taschner/Frietsch*, § 3 ProdHaftG RdNr. 6, 73; *Kim*, Fehlerbegriff und Haftungsgrund in der Produkthaftung, in FS für Kitagawa, S. 423, 427; *Simitis*, in FS für Duden, S. 605, 624; *Hollmann*, DB 1985, 2389, 2392.

¹⁰ Vgl. *Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier*, S. 36; *Canaris*, JZ 1968, 494; *Schmidt-Salzer*, NJW 1994, 1305.

¹¹ BGH v. 14.4.1959 - Fensterkran, VersR 1959, 523.

nen¹², der Verbraucher muß „Restrisiken“, die Teil seines „allgemeinen Lebensrisikos“ darstellen, selbst tragen¹³.

Die sich bei der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche im Einzelfall ergebenden Folgeprobleme sollen anhand einiger Beispiele aus der Rechtsprechung erläutert werden.

(1) *BGH Urt. v. 11.7.1972 - ESTIL*¹⁴: Ein Arzt hatte seiner Patientin ein Kurznarkotikum intraarteriell anstatt, wie vom Hersteller vorgesehen, intravenös injiziert. Infolge einer starken Gefäßreaktion mußte der Patientin der Oberarm amputiert werden. Das Narkotikum ESTIL wies, verglichen mit anderen Narkosemitteln, eine weit erhöhte Gefährlichkeit, insbesondere eine absolute Arterienunverträglichkeit auf. Das Mittel hatte bereits vor diesem Vorfall zu Zwischenfällen mit anschließend erforderlicher Amputation des Armes oder zu schweren Nierenschäden mit teilweise tödlichen Folgen geführt. Das Gericht verneinte einen Konstruktionsfehler hinsichtlich der Rezeptur des Mittels.

Wird die Frage nach der Pflicht des Herstellers zur sicheren Konstruktion seiner Produkte im Haftungsrecht befriedigend gelöst? Eignet sich der Maßstab der Sicherheitserwartung der Verbraucher zur Fehlerbeurteilung oder ist möglicherweise das Abstellen auf die Handlungsalternativen des Herstellers ein zweckmäßigerer Ansatzpunkt?

(2) *OLG Düsseldorf Urt. v. 7.11.1989 - Strukturputzpulver*¹⁵: Ein Heimwerker erlitt bei der Verwendung eines Strukturputzpulvers schwere Hautverätzungen an den Händen, obwohl er zum Schutz Handschuhe verwendete. Der Hersteller hatte vor der ätzenden Wirkung nicht gewarnt, vielmehr in der Gebrauchsanleitung die Verarbeitung mit bloßen Händen sogar abgebildet. Das Gericht verneinte einen Instruktionsfehler mit der Begründung, eine möglicherweise ätzende Wirkung sei den Verbrauchern jedenfalls aus Heimwerkbüchern bekannt.

Vor welchen Gefahren muß der Hersteller warnen? Genügt ein nur vages Gefahrenbewußtsein der Verbraucher, um die Haftung mit Hinweis auf das allgemeine Lebensrisiko auszuschließen?

(3) *BGH Beschl. v. 17.12.1991 - Sicherungsklemme*¹⁶: Ein Bergsteiger griff, als er den Halt verlor, ruckartig in ein Seil. Die Seilsicherung, ein sog. „Shunt“, hielt nicht, woraufhin der Bergsteiger ca. 15 Meter in die Tiefe stürzte und sich dabei Trümmerbrüche an beiden Beinen zuzog. Der BGH stützte die Nichtannahme der Revision des Beklagten darauf, daß *jedenfalls* ein Instruktionsfehler vorliege, da der Hersteller auf die Untauglichkeit der Sicherungsklemme bei der Verwendung am überhängenden Fels nicht hingewiesen hatte. Die Frage nach einem Konstruktionsfehler wurde ausdrücklich offengelassen.

¹² Z.B. BGH v. 21.4.1964, VersR 1964, 746; Kullmann/Pfister, Kza. 1515, S. 5.

¹³ Z.B. OLG Köln v. 24.10.1985 - Schreckschußpistole, VersR 1987, 573.

¹⁴ NJW 1972, 2217, 2218 ff.

¹⁵ NJW-RR 1991, 288 mit Nichtannahmebeschluß des BGH.

¹⁶ VersR 1993, 110.